

Jugendordnung

des Taekwondo Sportvereines 2002 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die TSV-Jugend des Taekwondo Sportvereines 2002 e.V. (TSV 2002 e.V.) ist die Jugendorganisation des TSV 2002 e.V..
2. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.
3. Sitz der TSV-Jugend ist der Sitz des Taekwondo Sportvereines 2002 e.V..

§ 2 Grundsätze

1. Die Jugend des TSV 2002 e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
2. Sie setzt sich politisch, wirtschaftlich und religiös unabhängig für die Mitverantwortung und Mitbestimmung der Jugend sowie der Toleranz und Menschenrechte ein.

§ 3 Zuordnung

1. Zur TSV-Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Vereinsmitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Stichtag ist der jeweilige 27. Geburtstag.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

1. Organe der TSV-Jugend sind die Jugendvollversammlung und der Jugendvorstand.
2. Oberstes Organ ist die Jugendvollversammlung.

§ 6 Jugendvollversammlung

1. Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine Jugendvollversammlung statt.
2. Eine Jugendvollversammlung wird schriftlich durch den Beschluss des Jugendvorstandes einberufen oder erfolgt auf einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Jugend. Die Einladung zur Jugendvollversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus. Anträge sind mindestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
3. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und von einem Mitglied des Jugendvorstandes zu unterschreiben ist.
4. Jedes Mitglied der Jugend hat eine Stimme.
5. Die Jugendvollversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder Beschlüsse fassen.

6. Die Jugendvollversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für eine Stimmenmehrheit entscheidet das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
7. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.
8. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Die Wahl kann, wenn nicht besonders gefordert (Forderung der geheimen Wahl) durch offene Abstimmung mittels Handzeichen erfolgen.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich aus dem Jugendwart und dem 1. Stellvertreter sowie dem 2. Stellvertreter zusammen.
2. Der Jugendvorstand wird durch die Jugendvollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Legislaturperiode beträgt drei Jahre.
3. Scheidet der Jugendwart frühzeitig aus, so nimmt sein Stellvertreter sein Amt ein. Der amtierende Jugendwart kann einen neuen Stellvertreter bestimmen, der auf der nächsten Jugendvollversammlung bestätigt werden muss. Selbiges gilt, wenn der Stellvertreter frühzeitig sein Amt niederlegt. In diesem Falle nimmt der zweite Stellvertreter sein Amt ein.
4. An den Jugendversammlungen des Stadtsporthundes und Landessportbundes nimmt der Jugendvorstand und/oder ein Vertreter teil. Der Vertreter kann durch den Vorstand bestimmt werden.
5. Der Jugendvorstand ist für die Beantragung von Fördermitteln bei den dafür zuständigen Stellen verantwortlich.
6. Der Jugendvorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder der TSV-Jugend zu bestimmen, die einer vom Vorstand übertragenen Aufgabe nachgehen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Jugendordnung tritt mit ihrer Ausfertigung, Bestätigung durch die Jugendvollversammlung, sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des TSV 2002 e.V. in Kraft.